

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 15 Bgld. LBG Verzichtsverbot

Bgld. LBG - Burgenländisches Landesbezügegesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Die Organe dürfen auf Geldleistungen nach diesem Gesetz nicht verzichten.

In Kraft seit 01.07.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$